Urkundenverzeichnis-Nr. 1014/2024
AZ 721/2024

Notar Daniel Lucanto

Bahnhof 11 • 88299 Leutkirch im Allgäu

Leutkirch im Allgäu

Beurkundet am 11.07.2024

elften Juli zweitausendvierundzwanzig

Vor mir,

Notar Daniel Lucanto

mit dem Amtssitz in Leutkirch im Allgäu

ist heute in meinen Amtsräumen in Leutkirch im Allgäu, Bahnhof 11, anwesend:

Frau Cleopatra Einsiedler, Notarangestellte an der diesamtlichen Notarstelle, Bahnhof 11 in 88299 Leutkirch im Allgäu, persönlich bekannt,

Es wird erklärt mit der Bitte um Beurkundung:

Die Anwesende errichtet mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgende

Bezugsurkunde

Die Anwesende wünscht die Erstellung einer Bezugsurkunde zur Auslagerung von Vertragsanlagen.

Sie gibt bekannt, dass sie hiermit die Anlage Wärmelieferungsvetrag samt darin enthaltener Anlagen 1 bis 6 zum Gegenstand ihrer Erklärungen macht

-

Ich überreiche das als **Anlage** zu dieser Urkunde beigefügte Dokument. Dieses ist Bestandteil der Niederschrift und wird unter Verweisung hierauf zum Gegenstand der zu beurkundenden Erklärungen gemacht.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar samt Anlage vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Cleopatra Eltnsiedler

Kneiß,
Notar

KRAFTWÄRMEANLAGEN
Bietigheim-Bissingen

Wärmelieferungsvertrag
(Stand: 14.02.2024)

Fernwärmeversorgung Leutkirch
- Bereich Leutkirch Ströhlerweg/Am Saugarten -

zwischen der

Kraftwärmeanlagen GmbH und Co. Siebte Projekt-KG
Flößerstr. 60/3
74321 Bietigheim-Bissingen

(nachfolgend „Betreibergesellschaft" genannt)

und

XX, Straße, Ort

(Name, Adresse; nachfolgend „Wärmekunde" genannt)

Vorbemerkung

Die Betreibergesellschaft versorgt in Leutkirch neben dem städtischen Schulzentrum an der Herlazhofer Straße, der Grund- und Hauptschule mit Seelhaushalle und dem Berufsschulzentrum des Landkreises Ravensburg weitere öffentliche Einrichtungen sowie eine Vielzahl von Privatkunden in vier Wohnbaugebieten mit Wärme und vereinzelt auch Strom. Ein Anschluss weiterer Neubau- und Bestandsgebiete wird angestrebt. Im Oktober 2021 wurde ein Konzept zum weiteren Ausbau der Fernwärme im Stadtgebiet von Leutkirch verabschiedet. Im Rahmen der Erweiterung der Fernwärme soll das Gebiet „Leutkirch Nord-West" mit der Wurzacher Siedlung und dem Bereich Pommernstraße und anschließend das Bahnhofsviertel erschlossen werden. Die Neubaugebiete Ströhlerweg und das Gewerbegebiet Am Saugarten sind ebenfalls mit der Fernwärme erschlossen worden.

Bei der Wärmeversorgung setzt die Betreibergesellschaft vorwiegend auf klimaschonende Holzenergie und Biogaswärme. Die Energieerzeugung soll durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ergänzt und die regenerative Wärmeerzeugung weiter ausgebaut werden.

Bei der Fernwärmeversorgung Leutkirch sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt und in Ausgleich gebracht werden. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben überwiegend in der Region. Die Holzhackschnitzel stammen aus der regionalen Forstwirtschaft, die Biogaswärme von ortsansässigen landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages, wesentliche Vertragspflichten

1. Die Betreibergesellschaft stellt dem Wärmekunden für das Gebäude

Straße, Ort – Flurstück-Nummer XXXX

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

ganzjährig Wärme für Raumheizung und den Warmwasserbedarf bereit.

Es handelt sich um folgende Gebäudeart: **Neubau**

Der Wärmeleistungsbedarf des Gebäudes beträgt **XX kW**.
Der Grundstücksanschluss wurde mit einer Wärmeleitung mit einer Nennweite **DN 20** hergestellt.
Auf diese Gesamtleistung werden die Pumpen und der Wärmetauscher der Betreibergesellschaft ausgelegt.

Die Übergabestation wird wie folgt ausgelegt:
Grädigkeit Wärmeübertrager 5 Kelvin (K), Sekundärseite: Spreizung 25 Kelvin (K),
Volumenstrom maximal:

	Bestandsgebäude		Neubau	
Anschlussleistung [kW]	Spreizung [K]	Volumenstrom [Liter/h]	Spreizung [K]	Volumenstrom [Liter/h]
15	20	640	25	520
25		1.070		860
35		1.500		1.200
50		2.150		1.720
65		2.790		2.240
80		3.440		2.750
100		4.300		3.440
115		4.940		3.960

Übergabestationen über 115 kW Leistung sind Sonderstationen, die individuell ausgelegt werden.

2. Der Wärmekunde verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die gesamte Wärme für die Versorgung der genannten Liegenschaft entsprechend den Regelungen dieses Vertrages von der Betreibergesellschaft abzunehmen und zu bezahlen. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung von offenen Kaminen, Kachelöfen und thermischen Solaranlagen.

§ 2
Übergabestelle

Übergabestelle ist die Kundenseite des Wärmetauschers in der Wärmeübergabestation **(vgl. Anlage 5).** Hier enden die Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Betreibergesellschaft.

Der Wärmekunde bleibt für die Verteilung der Wärme, des Warmwassers und die Funktion der Hausverteilungsanlagen hinter der Übergabestation der Betreibergesellschaft selbst

verantwortlich. Alles Weitere ist in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) geregelt **(Anlage 4)**.

In Neubauten sind die Heizkreis-Rücklauftemperaturen auf max. 45 °C auszulegen.
Neue Warmwasserbereitungen sind so auszulegen, dass das Heizungswasser bei Zapfung auf mindestens 45 °C ausgekühlt wird. Bei reinem Zirkulationsbetrieb ist eine Auskühlung auf mindestens 58 °C zu erreichen. Die Regelungen in Ziffer 3. der Technischen Anschlussbedingungen **(Anlage 4)** gelten entsprechend.

In bestehenden Heizungsanlagen und Warmwasserbereitungen dürfen die Rücklauftemperaturen aus Heizkreisen maximal 55 °C und aus der Warmwasserbereitung maximal 60 °C betragen.

Das im kundenseitigen Heiznetz verwendete Wasser muss den Richtlinien nach VDI 2035 entsprechen.

§ 3
Beginn, Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung.

2. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

3. Sollte der Energielieferungs- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Leutkirch während der Laufzeit dieses Wärmelieferungsvertrages enden, hat die Betreibergesellschaft, neben der Möglichkeit der Übertragung dieses Vertrages auf einen Nachfolgebetreiber gemäß § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV, ein Sonderkündigungsrecht. Macht die Betreibergesellschaft von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, endet der Wärmelieferungsvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der Energielieferungs- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Leutkirch endet.

4. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) unter Angebot eines geänderten Fernwärmeliefervertrags, insbesondere mit geänderten Preisen, zu kündigen (Änderungskündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und durch die Ausübung der Preisanpassungsrechte gemäß Anlage 2 nicht oder nicht mehr sichergestellt werden kann, dass das bei Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis von Fernwärmeversorgung und Fernwärmeentgelt durch die Preisanpassung mit angemessenen Spielräumen gewahrt wird.

5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 4
Abrechnung, Abschläge

1. Die verbrauchte Wärmemenge wird von der Betreibergesellschaft mithilfe geeichter Wärmemengenzähler ermittelt. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Betreibergesellschaft entweder monatlich oder jährlich mit monatlichen Abschlagszahlungen.

3. Bei einer jährlichen Abrechnung ist der Wärmekunde verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Wärmekunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.

4. Alle weiteren Regelungen zur Abrechnung sind den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (**Anlage 1**) zu entnehmen.

§ 5
Preise und sonstige Regelungen

1. Die Preise und sonstigen vertraglichen Regelungen sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag geregelt.

2. Die Geltungsrangfolge der Vertragsbestandteile ist in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen § 1 festgelegt **(Anlage 2).**

§ 6
Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Der Wärmekunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, muss der Wärmekunde uns, der Kraftwärmeanlagen GmbH und Co. Siebte Projekt-KG, Flößerstr. 60/1, 74321 Bietigheim-Bissingen, E-Mail: info@kraftwaermeanlagen.de, Tel. 07142 9363-960, Fax: 07142 9363-969 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Wärmekunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Wärmekunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Wärmekunde den Vertrag widerruft, hat ihm die Betreibergesellschaft alle Zahlungen, die sie vom Wärmekunde erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Wärmekunde eine andere Art der Lieferung als die von der Betreibergesellschaft angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Betreibergesellschaft eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Betreibergesellschaft dasselbe Zahlungsmittel, das der Wärmekunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Wärmekunde wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Wärmekunde wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Wärmekunde verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Wärmekunde einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Wärmekunde die Betreibergesellschaft von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 7
Förderhinweise

Die Beantragung von öffentlichen Förderungen oder Darlehen zugunsten des Wärmekunden sowie die Beachtung der diesbezüglichen Förderrichtlinien, fallen vollumfänglich in den Verantwortungsbereich des Wärmekunden. Dies gilt nicht für öffentliche Förderungen oder Darlehen zugunsten der Betreibergesellschaft.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch vertragliche Änderung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

2. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag und den vereinbarten Preisen für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

3. Die unten genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Bietigheim-Bissingen, ...

.....,
Ort, Datum

.....
Betreibergesellschaft

.....
Wärmekunde

Anlagen

Anlage 1 Preisbedingungen und Preisblatt
Anlage 2 Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wärmekunden Fernwärmeversorgung Leutkirch
Anlage 3 AVBFernwärmeV/FFVAV
Anlage 4 Technische Anschlussbedingungen (TAB)
Anlage 5 Hydraulikschema Wärmeübergabestation
Anlage 6 Muster-Widerrufsformular

Anlage 1

Preisbedingungen und Preisblatt Fernwärmeversorgung Leutkirch Bereich Leutkirch Ströhlerweg / Am Saugarten

§ 1
Wärmeentgelt

1. Die Entgelte für die Wärmeversorgung nach diesem Vertrag setzen sich aus einmaligen Entgelten für den Anschluss des Gebäudes an das Fernwärmenetz und laufenden Wärmeentgelten für die Fernwärmelieferung zusammen. Das laufende Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.

2. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis ist für die Leistungsbereitstellung, Messung und Abrechnung der Fernwärme, insbesondere für einen Teil der Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

3. Der Grundpreis ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Wärmekunden zu zahlen, es sei denn, die Betreibergesellschaft hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.

4. Der verbrauchsabhängige Wärmepreis als Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Wärmekunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand, und einen Anteil der verbrauchsunabhängigen Kosten nach Abs. 3 zu zahlen.

§ 2
Entgeltermittlung

1. Die Stadtwerke Leutkirch als Eigentümerin des Wärmenetzes hat im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Ströhlerweg (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet) und des Gewerbegebietes Am Saugarten die einzelnen Grundstücke an der Grundstücksgrenze mit der Fernwärme erschlossen. Diese Erschließung rechnet die Stadt Leutkirch beziehungsweise der VBAO Projektentwicklungs GmbH & Co. KG über einen Baukostenzuschuss für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die Fernwärme direkt mit dem Grundstückseigentümer im Rahmen des Grundstücksverkaufs ab.

   Von der Betreibergesellschaft beantragbare Fördermittel der KfW und des BAFA sind in der Berechnung des Betrag für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die Fernwärme gem. § 2 Abs. 1 dieser Anlage 1 bereits in Ansatz gebracht.

2. Die Stadtwerke Leutkirch verlegt nach Beauftragung gem. Ziffer 3. die Wärmeleitung vom Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze ins Gebäude des Wärmekunden. Die Kosten für die Wärmeleitung ins Gebäude mit der Hauseinführung rechnet die Stadtwerke Leutkirch direkt mit dem Wärmekunden ab. Die Leistungen für den Tiefbau (Erdarbeiten) und Kernbohrungen sind bauseits auf Kosten des Wärmekunden zu erbringen.

3. Mit Abschluss dieses Wärmelieferungsvertrages wird der Hausanschluss und die Montage der Übergabestation mit der primärseitigen (=fernwärmeseitigen) Anbindung an das Fernwärmenetz beauftragt.
Die Installation und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation auf der Wärmenetzseite zur individuellen Wärmeverteilung in Ihrem Gebäude erfolgt durch die Betreibergesellschaft. Zur Deckung dieses baulichen und versorgungstechnischen Aufwandes wird ein sogenannter Anschlusskostenbeitrag erhoben.

4. Der Anschlusskostenbeitrag ist gegebenenfalls nach der „Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)" förderbar.

Der Anschlusskostenbeitrag wird wie folgt berechnet:

Hinweis: Anschlusskosten-beiträge geändert ab 2026 (siehe Kaufverträge § 4 mit Verweis auf auf diese Bezugs-urkunde)

Anschluss-Leistung	Anschlusskosten-beitrag netto[1)]	Anschlusskosten-beitrag brutto incl. 19% MWSt.
15 kW	9.500,00 €	11.305,00 €
25 kW	9.900,00 €	11.781,00 €
35 kW	10.300,00 €	12.257,00 €
50 kW	13.900,00 €	16.541,00 €
65 kW	15.000,00 €	17.850,00 €
80 kW	17.000,00 €	20.230,00 €
100 kW	18.750,00 €	22.312,50 €
> 100 kW	individueller Preis	

Für das vertragsgegenständliche Gebäude bedeutet dies:

Anschlusskostenbeitrag:	=	X ~~0,00~~ € netto
19% Mehrwertsteuer	=	X ~~0,00~~ €
Summe Anschlusskostenbeitrag	=	X ~~0,00~~ € **brutto**

vor Beurkundung geändert. [illegible]

Zusatzleistungen am kundenseitigen Netz:

Zusatzleistungen am kundenseitigen Netz können separat vom Wärmekunden an die Betreibergesellschaft beauftragt werden.
Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem eingebauten Modul auf der Grundlage des erstellten Angebotes und des Inbetriebnahmeprotokolls.

Vor Beurkundung [illegible] [illegible]

Fälligkeit des Anschlusskostenbeitrages:

100% nach Bereitstellung der Wärmelieferung

Für das vertragsgegenständliche Gebäude bedeutet dies:

5. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.

6. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden von der Betreibergesellschaft mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.

7. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem gültigen Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.

8. Das Grundentgelt wird auf Grundlage der in diesem Vertrag vereinbarten Anschlussleistung, dem je nach Einordnung in eine Tarifgruppe und Leistungsgruppe gültigen Grundpreis (GP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

9. Das Grundentgelt wird anteilig monatlich abgerechnet.

§ 3
Preisbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht der Betreibergesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

2. Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben und/oder

   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, TEHG, EDL-G usw.)

   c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 3 - 4 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt, und

   b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war, und

   c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war, und

   d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.

4. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 - 3 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe und einer Information über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der Änderung erfolgen müssen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 3 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.

5. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 3 werden gegenüber demjenigen Wärmekunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Wärmekunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. Die Rechte aus § 315 BGB bleiben unberührt.

6. Erhebt der Wärmekunde innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keine Einrede gegen die Preisanpassung nach Abs. 2 – 3 oder § 4 oder macht der Kunde innerhalb dieser Frist keine eigenen Preisanpassungsansprüche geltend, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Wärmekunden, gegen eine Preisanpassung Einreden zu erheben oder eigene Preisanpassungsansprüche geltend zu machen, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Wärmekunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Widersprüche zu informieren.
§ 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

   Die Betreibergesellschaft ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 5 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für die Betreibergesellschaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

7. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn

   a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder

   b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder

   c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der jeweiligen Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn

      aa) eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, wegfallen ist oder hinzugekommen ist oder

      bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder

      cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten sich wesentlich geändert hat, oder

   d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, die bei der jeweiligen Ermittlung der Preisgleitklausel bestanden, der Preisgleitformel wesentlich geändert haben, oder

e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Wärmekunden ist die Betreibergesellschaft verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Abs. 5 – 6 gilt entsprechend. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

8. Eine Preis- oder Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Betreibergesellschaft erhöht wird oder vollumfänglich entfällt.

9. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen **(Anlage 1)** oder der Abs. 1 - 7 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Es gilt die Geltungsrangfolge gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen **(Anlage 1**, § 1**).**

§ 4
Preise und Preisanpassungsregelungen

Der Ausgangswert Grundpreis (GP_{2010}) ist abhängig vom maximalen Wärmeleistungsbedarf gemäß § 1 Abs. 1 des Wärmeliefervertrages. Im ersten Jahr ist

Grundpreis GP_{2024}:

vertragliche Anschluss-leistung	Grundpreis GP2024 "Jahr 2024" netto1)	Grundpreis GP2024 "Jahr 2024" brutto incl. 19% MWSt.
15 kW	537,289 €	639,37 €
25 kW	537,289 €	639,37 €
35 kW	886,861 €	1.055,36 €
50 kW	1.411,219 €	1.679,35 €
65 kW	1.935,577 €	2.303,34 €
80 kW	2.459,935 €	2.927,32 €
100 kW	3.159,079 €	3.759,30 €
> 100 kW	individueller Preis	

1) Dem Nettobetrag wird der zum Leistungszeitraum gültige Mehrwertsteuersatz zugerechnet (bis zum 31.03.2024 beträgt dieser 7%)

1. Grundpreis

$$GP_{neu} = GP_{2010} * [0{,}3 *(L_x/L_{Basis}) + 0{,}7 * (I_x/I_{Basis})]$$

Dabei bedeuten:

GP_{neu} = aktueller Grundpreis, netto
GP_{2010} = Basis-Grundpreis

vertragliche Anschluss-leistung	Grundpreis **GP0** **"Basis"** netto1)	Grundpreis **GP0** **"Basis"** brutto incl. 19% MWSt.
15 kW	385,05 €	458,21 €
25 kW	385,05 €	458,21 €
35 kW	10.300,00 €	12.257,00 €
50 kW	13.900,00 €	16.541,00 €
65 kW	15.000,00 €	17.850,00 €
80 kW	17.000,00 €	20.230,00 €
100 kW	18.750,00 €	22.312,50 €
> 100 kW	individueller Preis	

1) Dem Nettobetrag wird der zum Leistungs-zeitraum gültige Mehrwertsteuersatz zugerechnet (bis zum 31.03.2024 beträgt dieser 7%)

L_x = aktueller Lohnindex

Der jeweils gültige Lohn in der Vergütungsgruppe TVöD aus TG 9+10 Stufe 1 gemäß dem Infoportal für den „Oeffentlichen Dienst". Es gilt der jeweilige Lohn des vergangenen Jahres für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

L_{Basis} = Basislohnindex 2010 (2.428,34 €)

Entspricht dem jeweiligen Lohn in der Vergütungsgruppe TVöD aus TG 9+10 Stufe 1 gemäß dem Infoportal für den „Oeffentlichen Dienst". Bei der Bestimmung des L_{Basis}-Indexwertes ist für die jeweilige Preisanpassung der Lohn des Jahres 2010 maßgeblich.

I_x = aktueller Investitionsgüterindex

Der jeweils gültige Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 412 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)" – Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse). Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert des vergangenen Jahres für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

I_{Basis} = Basis-Investitionsgüterindex 2010 94,6 (2015=100)

Arithmetischer Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 412 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)" – Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) veröffentlichte Indexwert. Bei der Bestimmung des I_{Basis}-Indexwertes ist für die jeweilige Preisanpassung der arithmetische Mittelwert des Jahres 2010 maßgeblich.

1. Wärmepreis WP_{2024}

WP_{2024} = 12,886 ct/kWh netto

2. Wärmepreis

Der Wärme-Arbeitspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$WP_{neu} = WP_{2024} * [(0{,}27) * (Bio_x/Bio_{Basis}) + (0{,}26) * (Holz_x/Holz_{Basis}) + (0{,}08) * (IndW_x/IndW_{Basis}) + (0{,}19) * (Gas_x/Gas_{Basis}) + (0{,}2) * (FW_x/FW_{Basis})]$$

Dabei bedeuten:

WP_{neu} = aktueller Wärmepreis, netto

WP_{2024} = Basis-Wärmepreis **= 12,886 ct/kWh netto**

Bio_x = aktueller Biogaswärmeindex

Der jeweils gültige Biogaswärmeindex stellt ein individuell auf das Wärmenetz in Leutkirch erstellter sogenannter Eigenindex dar, der auf Grundlage der gültigen Preisgleitklauseln des Wärmebezugspreises aus regionalen Biogasanlagen ermittelt wird. Es gilt der jeweilige Indexwert für das kommende Jahr.

Bio_{Basis} = Basis- Biogaswärmeindex

Gültiger Biogaswärmeindex auf Grundlage der gültigen Preisgleitklausel des Wärmebezugspreises aus regionalen Biogasanlagen des letzten Jahres.

$Holz_x$ = aktueller Holzwärmeindex

Der jeweils gültige Holzwärmeindex stellt ein individuell auf das Wärmenetz in Leutkirch erstellter sogenannter Eigenindex dar, der auf Grundlage der Wärmeerzeugungskosten (aktuell gültiger Holzbezugspreis, Ascheentsorgungskosten, Strom, Wartung und Personal) ermittelt wird. Es gilt der jeweilige Indexwert für das kommende Jahr.

$Holz_{Basis}$ = Basis- Holzwärmeindex

Gültiger Holzwärmeindex auf Grundlage der Wärmeerzeugungskosten (aktuell gültiger Holzbezugspreis, Ascheentsorgungskosten, Strom, Wartung und Personal) des letzten Jahres.

$IndW_x$ = aktueller Industrielle Abwärme-Index

Der jeweils gültige „Industrielle Abwärme-Index" stellt ein individuell auf das Wärmenetz in Leutkirch erstellter sogenannter Eigenindex dar, der auf Grundlage des regulären Abwärmepreises für die bezogene industrielle Abwärme ermittelt wird. Es gilt der jeweilige Indexwert für das kommende Jahr.

$IndW_{Basis}$ = Basis- Industrielle Abwärme-Index 2024 100,0 (2024=100)

Gültiger „Industrielle Abwärme-Index" auf Grundlage des regulären Abwärmepreises für die bezogene industrielle Abwärme des letzten Jahres.

Gas_x = neuer Erdgasarbeitspreis, ermittelt aus den durchschnittlichen tatsächlichen Erdgasbezugskosten für das Projekt Leutkirch auf Grundlage der tatsächlichen Kosten aus der Buchhaltung des letzten Jahres.

Gas_{Basis} = gültiger Erdgasarbeitspreis, ermittelt aus den durchschnittlichen tatsächlichen Erdgasbezugskosten für das Projekt Leutkirch auf Grundlage der tatsächlichen Kosten aus der Buchhaltung des vorletzten Jahres.

FW_x = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser".

Der jeweils gültige FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Index der Erzeugerpreise GP09-353 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Belieferung Mehrfamilienhaus/Nichtwohngebäude)".

Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert des vergangenen Jahres als FW_x-Wert für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

FW_{Basis} = Basis-Fernwärmeindex = 158,20833

Entspricht dem arithmetische Mittelwert des Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser" (FW-Index) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Index der Erzeugerpreise GP09-353 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Belieferung Mehrfamilienhaus/Nichtwohngebäude)" für das vorletzte Jahr.

Die Anpassung der Preise erfolgt zum 1. April eines jeden Jahres. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.04.2025.

§ 5
Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Zusammenfassung Preisübersicht:

Preisbestandteile:		Euro netto:	Euro incl. 19% MwSt.:
Arbeitspreis pro kWh Wärme		12,886 ct/kWh	15,33 ct/kWh
Grundpreis gesamt Euro pro Jahr			
Grundpreis Euro bis 25 kW Anschlussleistung (Euro pro Jahr)		537,29 €	639,37 €
vertragliche Anschlussleistung	15 kW	537,29 €	639,37 €
vertragliche Anschlussleistung	25 kW	537,29 €	639,37 €
vertragliche Anschlussleistung	35 kW	886,86 €	1.055,36 €
vertragliche Anschlussleistung	50 kW	1.411,22 €	1.679,35 €
vertragliche Anschlussleistung	65 kW	1.935,58 €	2.303,34 €
vertragliche Anschlussleistung	80 kW	2.459,94 €	2.927,32 €
vertragliche Anschlussleistung	100 kW	3.159,08 €	3.759,30 €
vertragliche Anschlussleistung	>100 kW	individueller Preis	
1. Anschlusskostenbeitrag:			
Anschlusskostenbeitrag	kW	je nach Anschlussleistung	
davon Übergabestation (nach BEG förderbar)			
vertragliche Anschlussleistung	15 kW	9.500,00 €	11.305,00 €
vertragliche Anschlussleistung	25 kW	9.900,00 €	11.781,00 €
vertragliche Anschlussleistung	35 kW	10.300,00 €	12.257,00 €
vertragliche Anschlussleistung	50 kW	13.900,00 €	16.541,00 €
vertragliche Anschlussleistung	65 kW	15.000,00 €	17.850,00 €
vertragliche Anschlussleistung	80 kW	17.000,00 €	20.230,00 €
vertragliche Anschlussleistung	100 kW	18.750,00 €	22.312,50 €
vertragliche Anschlussleistung	>100 kW	individueller Preis	

Hinweis: Anschlusskosten-beiträge geändert ab 2026 (siehe Kaufverträge § 4 mit Verweis auf auf diese Bezugs-urkunde)

KRAFTWÄRMEANLAGEN
Bietigheim-Bissingen

Anlage 2

Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wärmekunden
Fernwärmeversorgung Leutkirch Bereich Ströhlerweg / Am Saugarten

(Stand: 01.04.2022)

§ 1
Geltungsbereich, Regelungsumfang, Geltungsrangfolge

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung der Wärmekunden mit Wärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) **(Anlage 3)** im Versorgungsgebiet.

2. Die Geltungsrangfolge der Vertragsbestandteile ist in absteigender Reihenfolge wie folgt festgelegt:

   a) Wärmelieferungsvertrag
   b) §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV und die FFVAV in der jeweils aktuellen Fassung **(Anlage 3)**
   c) Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wärmekunden Fernwärmeversorgung Leutkirch **(Anlage 2)**
   d) Preisbedingungen nebst Preisblatt **(Anlage 1)**
   e) Technische Anschlussbedingungen (TAB) **(Anlage 4)**

   Die Gesamtheit dieser Regelungen wird nachfolgend als „Vertrag" bezeichnet.

   Der Wärmeliefervertrag kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustande kommen.

§ 2
Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im Folgenden kurz „Hausanschluss") und Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

2. Der Wärmekunde ist zur Zahlung des Anschlusskostenbeitrags verpflichtet. § 9, § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

3. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Wärmekunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).

4. Der Wärmekunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3
Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle (§ 5 Abs. 2).

2. Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.

3. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzipschaltbild im Hydraulikschema **Anlage 5**.

4. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (vorübergehende Bestandteile im Sinne von § 95 BGB). Die Betreibergesellschaft kann sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist von der Betreibergesellschaft nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Hausanschluss ist entsprechend der vereinbarten Gesamtleistung auszulegen.

6. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Wärmekunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung als erfolgt. Der Wärmekunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Fernwärmebezugs hinzuweisen.

§ 4
Anschlussnutzung

1. Der Wärmekunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme von der Betreibergesellschaft berechtigt.

2. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5
Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder Wiederinbetriebnahme eines evtl. gesperrten Anschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen der Betreibergesellschaft aus der Anschlussherstellung, Wiederinbetriebnahme und sonstigen Lieferverhältnissen. Die Beantragung von öffentlichen Förderungen oder Darlehen zugunsten des Wärmekunden sowie die Beachtung der diesbezüglichen Förderrichtlinien, fallen vollumfänglich in den Verantwortungsbereich des Wärmekunden. Dies gilt nicht für öffentliche Förderungen oder Darlehen zugunsten der Betreibergesellschaft.

2. Übergabestelle ist der sekundärseitige Flansch hinter der Übergabestation nach dem Wärmemengenzähler.

§ 6
Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Die Betreibergesellschaft liefert dem Wärmekunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

2. Die zwischen dem Wärmekunden und dem Betreibergesellschaft vereinbarte Anschlussleistung wird vom Wärmekunden, gegebenenfalls durch eine vom Wärmekunden zu beauftragendes Fachunternehmen ermittelt. Die Betreibergesellschaft übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Wärmekunden und der vereinbarten Anschlussleistung.

3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der Betreibergesellschaft, Fernwärme an den Wärmekunden zu liefern.

Vorbehaltlos geändert. JmCH

4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Betreibergesellschafts zu decken. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung von offenen Kaminen, Kachelöfen und thermischen Solaranlagen. Das Recht des Wärmekunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung oder Kündigung nach § 3 AVBFernwärmeV ist der Kunde verpflichtet, eine Schadensersatzpauschale in Höhe der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und ggf. Verrechnungspreis) zu zahlen, die ohne die Anpassung oder Kündigung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit fällig geworden wären, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens oder der Kündigung des Wärmekunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Wärmekunden unbenommen.

6. Der Kunde stellt für den Betrieb der Übergabestation die Stromversorgung und einen Potenzialausgleich kostenfrei zur Verfügung.

§ 7
Preise und Entgeltvereinbarungen

Die jeweils gültigen Preise, Preisanpassungsrechte und Entgeltbedingungen ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem Preisblatt **(Anlage 1).**

§ 8
Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist gemäß § 4 des Wärmelieferungsvertrages nach Wahl der Betreibergesellschaft entweder der Monat oder das Kalenderjahr.

2. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die Betreibergesellschaft eine Jahresabrechnung bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses eine Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum erfolgten Zahlungen und ggf. geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

3. Die Betreibergesellschaft teilt dem Wärmekunden eine Änderung der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Die geänderten Abschlagszahlungen werden zu Beginn des auf den Zugang der Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam.

4. Abschlagszahlungen sind bis zum 3. Werktag des Liefermonats im Voraus fällig. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit die Betreibergesellschaft keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt oder vereinbart hat.
§ 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9
Zutrittsrechte

1. Der Wärmekunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Betreibergesellschaft den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist.

   Der Wärmekunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, die Betreibergesellschaft bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2. Eine Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als anderweitige Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Versorgungseinstellung).

§ 10
Rechtsnachfolge, Übertragung

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten eines Vertragspartners ist die bisherige Vertragspartei verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner zu übertragen. Der bisherige Vertragspartner wird aus seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner dem zustimmt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die Leistungsfähigkeit des Nachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Dies gilt auch für eine wiederholte Rechtsnachfolge.

§ 11
Eintrittsrechte der finanzierenden Bank

1. Für den Fall, dass die Betreibergesellschaft die Wärmeversorgung nicht weiter betreibt, wird die finanzierende Bank berechtigt, selber an die Stelle der Betreibergesellschaft zu treten oder dieses Recht an einen Dritten mit allen Rechten und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag zu übertragen.

2. Die Zustimmung des Wärmekunden zum Eintrittsrecht der finanzierenden Bank bzw. einen von ihr gestellten Dritten darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die finanzierende Bank bzw. von ihr gestellte Dritte haben das Recht, die zum Betrieb notwendigen Arbeiten durch von ihnen beauftragte, sachlich befähigte Personen oder Unternehmen ausführen zu lassen.

§ 12
Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht der Betreibergesellschaft, diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen **(Anlagen 1, 2 und 4)** gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Wärmekunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch das vertragliche Leistungsbestimmungsrecht nach Abs. 2 - 5 und die Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch eine bei Vertragsschluss unvorhersehbare, wesentliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Gesetze unwirksam sein oder werden, und besteht keine gesetzliche Regelung, die die hierdurch entstandene Lücke schließt, so ist die Betreibergesellschaft berechtigt und bei einer Änderung zum Nachteil des Wärmekunden verpflichtet, diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen die Preisbedingungen oder die Technischen Anschlussbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Wärmekunden durch eine Bestimmung zu ändern, deren wirtschaftliche Wirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht (sog. Salvatorisches vertragliches Leistungsbestimmungsrecht). § 306 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

3. Änderungen dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Preisbedingungen und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) durch einseitige Leistungsbestimmung nach Abs. 2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Der Wärmekunde ist bei einer Änderung nach Abs. 2 berechtigt, der Vertragsänderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung zu widersprechen. In diesem Fall wird die Leistungsbestimmung nicht wirksam. Nimmt der Wärmekunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Wärmekunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen der Nichtausübung zu informieren.

5. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeineres Leistungsbestimmungsrecht.

§ 13
Höhere Gewalt

1. Sollte die Betreibergesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Ausfall der Übertragungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Übertragung von Fernwärme gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

2. Die Betreibergesellschaft wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Entsprechendes gilt für die Abnahmeverpflichtung des Wärmekunden am Lieferort.

§ 14
Haftung

1. Für Schäden, die der Wärmekunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Betreibergesellschaft gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 1 des Wärmeliefervertrages beruhen.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 1 des Wärmeliefervertrages, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

4. Leitet der Wärmekunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 15
Datenschutz und Informationen

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

   Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

2. Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Wärmekunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Hinweis: Änderung durch Art. 2 V v. 28.9.2021 I 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:
...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:

a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) *Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*

d) *Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl.*

I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

FFVAV

Ausfertigungsdatum: 28.09.2021

Vollzitat:

"Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 5.10.2021 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 28.9.2021 I 4591 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 dieser V am 5.10.2021 in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.

(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.

(4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten.Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
   a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
   b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,
   c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

KRAFTWÄRMEANLAGEN
Bietigheim-Bissingen

Anlage 4

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Nahwärmeversorgung Leutkirch Bereich „Leutkirch West I, Leutkirch Nord-West, Ströhlerweg, Am Saugarten"

1. Hausanschluss- und Verteilleitungen

Die technische Auslegung und Ausführung der Hausanschlussleitungen erfolgt durch die Betreibergesellschaft.

Bei Bestandsgebäuden führt ein von der Betreibergesellschaft, bei Neubauten ein vom Wärmekunden beauftragtes Fachunternehmen den Tiefbau aus und erstellt einen Graben für die Verlegung der Hausanschlussleitung im Grundstück des Eigentümers. Der Tiefbau, wie Erstellen des Grabens mit Sandbett, Einsanden der Hausanschlussleitungen und Verlegen des Trassenwarnbands, erfolgt nach den Verlegerichtlinien des Fachplaners der Betreibergesellschaft, der DIN18300 und dem AGFW-Arbeitsblatt FW 401.

Bei Neubauten muss die Baugrube vorab bis zur Sohltiefe des Grabens entsprechend den geltenden Normen hochverdichtet werden. Spätere Setzungen, die zu Beschädigungen des Fernwärmerohrs oder zu Undichtigkeiten bei der Gebäudeeinführung führen, gehen zu Lasten des Kunden.

Fernwärmeverteilleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens vom Eigentümer oder Dritten nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

Bauwerke:	2,0 m
Sträucher:	1,0 m
Bäume:	mindestens 2,0 m bei artgemäß mittelgroßen und großen Bäumen ist der Abstand zu vergrößern

Die primärseitigen Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert bzw. zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen leicht abnehmbar sein.

Für die Hauseinführung der Fernwärmeleitungen und des Steuerkabels werden Kernbohrungen vorgenommen. Der Kunde stimmt dem zu. Die Kernbohrungen werden mit Pressringdichtungen verschlossen. Werden andere Dichtungssysteme gewünscht oder sind Anschlüsse an vorhandene Abdichtungen wie Folien, Dichtschlämme oder ähnliches erforderlich, so ist dies Aufgabe des Kunden und mit der Betreibergesellschaft vorab abzustimmen.

Die Verbindungsleitungen zwischen Hauseintritt und Übergabestation innerhalb des Hausanschlussraumes werden von der Betreibergesellschaft entsprechend der derzeit geltenden Energieeinsparverordnung gegen Wärmeverlust gedämmt.

2. Übergabestelle

Die Wärmeübergabestation (Auslegung siehe Punkt 9) wird von der Betreibergesellschaft geliefert und geht in das Eigentum des Wärmekunden über. Im Eigentum der Betreibergesellschaft verbleiben die nachfolgenden Anlagenkomponenten der Wärmeübergabestation **(vgl. Anhang)**:

a) Wärmemengenzähler
b) Modulregler, AIN Zusatzplatine, Kommunikationsmodul
c) Primäre Heizleitungen

Die Regelung der Übergabestation erfolgt durch die Betreibergesellschaft.

In der Wärmeübergabestation sind neben dem Wärmetauscher noch folgende Anlagenteile integriert, für die der Kunde verantwortlich ist.

a) Anschlussmöglichkeit für Membranausdehnungsgefäß
b) ein Schmutzfänger im Heizungsrücklauf
c) ein Sicherheitsventil 3,0 bar
d) ein Manometer
e) zwei Anschlusskugelhähne
f) ein Thermometer
g) Basis-Anklemmplatine
h) Heizkreismodul(e)

3. Ausrüstung der Heizungsanlagen auf der Kundenseite

Vor Anschluss an die Übergabestation ist die Kundenanlage vom beauftragten Heizungsbauer des Kunden zu spülen. Ein entsprechendes Protokoll ist auf Anforderung der Betreibergesellschaft vorzulegen. Die Kundenanlage darf nur mit aufbereitetem Wasser entsprechend VDI 2035, explizit mit enthärtetem (<0.3 °dH) oder entsalztem Netzwasser befüllt und nachgespeist werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde selbst.

Im kundenseitigen Heizungsrücklauf der Übergabestation ist ein Schmutzfänger eingebaut. Dieser nimmt groben Schmutz aus der kundenseitigen Heizungsanlage auf und verhindert so ein Verstopfen des Plattenwärmetauschers mit groben Partikeln. Vom Kunden ist dieser Schmutzfänger zu warten und regelmäßig zu reinigen. Verstopft der Plattenwärmetauscher auf der Kundenseite, so hat der Kunde die Reinigungskosten zu tragen.

Darüber hinaus empfiehlt sich zum Schutz der kundenseitigen Anlagenteile der Einbau eines Schlamm- und Magnetitabscheiders. Insbesondere, wenn Hocheffizienzpumpen und/oder diffusionsoffene Kunststoffrohre verbaut sind, ist dies anzuraten.

Mindestanforderungen an Heiz- und Warmwasserbereitungssysteme:

- Speicherwassererwärmer und sogenannte „Hygienespeicher"

  Heizwasserseitig sind Einrichtungen zum Ablesen und Einregulieren des Volumenstroms sowie zur Rücklauftemperaturbegrenzung einzubauen. Sind mehrere Heizkreise an die Übergabestation angeschlossen, so ist für die Einregulierung ein Bauteil zum dynamischen hydraulischen Abgleich einzubauen. Die Funktionen können in einer Kombiarmatur zusammengefasst werden.

- Speicherladesysteme

  Im Trinkwarmwasserladekreis sind Einrichtungen zum Ablesen und Einregulieren des Volumenstroms einzubauen. Heizwasserseitig sind neben der Regeleinrichtung für die Trinkwarmwassertemperatur eine Begrenzung des Volumenstroms- und der Rücklauftemperatur einzubauen. Durch die Einregulierung wird die erforderliche Auskühlung des Heizungswassers sichergestellt. Wirtschaftlich interessant sind Hocheffizienzpumpen, die bereits mit einer Volumenstromanzeige ausgestattet sind und durch die Einregulierung zusätzlich Strom sparen.

- Heizkreise

  Zweirohrheizung: Es ist ein normgerechter hydraulischer Abgleich durchzuführen
  Einrohrheizung: Es ist eine zentrale Rücklauftemperaturregelung und/oder eine strangweise Rücklauftemperaturregelung zu realisieren. Sollte beides aus technischen/wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so ist der Wärmeversorger zu kontaktieren.

- Pufferspeicher

  Die Ladegruppe ist mit einer elektronisch geregelten Umwälzpumpe und einem Zweiwegeventil auszustatten. Das Zweiwegeventil wird abhängig vom Ladezustand des Pufferspeichers über ein analoges Stellsignal angesteuert. Der Pufferspeicher ist oben und in 2/3 Höhe (von oben gemessen) mit Tauchhülsen und Temperaturfühlern auszustatten. Als Anpassungsmöglichkeit sollten darunter bzw. darüberliegende Muffen als Temperaturmessstellen mit Tauchhülsen vorbereitet werden.

- Lufterhitzer und Torluftschleieranlagen

  Der Heizwasservolumenstrom ist einzuregulieren und bedarfsgerecht zu regeln. Sind mehrere Lufterhitzer angeschlossen, so ist für die Einregulierung, pro Lufterhitzer ein Ventil zum dynamischen hydraulischen Abgleich einzubauen.

- Hydraulische Schaltungen

  Sämtliche hydraulische Schaltungen mit einem Kurzschluss zwischen Heizungsvor- und -rücklauf wie Umlenkschaltungen, Einspritzschaltungen mit Dreiwegeventil und Überströmungen sind zu demontieren oder umzubauen.

In bestehenden Heizungsanlagen und Warmwasserbereitungen dürfen die Rücklauftemperaturen aus Heizkreisen maximal 55 °C und aus der Warmwasserbereitung maximal 60 °C betragen.

In Neuanlagen sind die Heizkreis-Rücklauftemperaturen auf max. 45 °C auszulegen. Einrohrheizungen und Doppelkammerverteiler ohne Zwischenwärmedämmung sind nicht zulässig. Die Durchmischung der Temperaturschichtung in Pufferspeichern ist zu vermeiden. Einrichtungen zur Einströmung in Pufferspeicher sind so zu dimensionieren, dass 0,25 m/s nicht überschritten werden.

Neue Warmwasserbereitungen sind so auszulegen, dass das Heizungswasser bei Zapfung auf mindestens 45 °C ausgekühlt wird. Bei reinem Zirkulationsbetrieb ist eine Auskühlung auf mindestens 58 °C zu erreichen.
Hinweis: Die Wärmetauscherfläche muss pro 50 l Trinkwasservolumen mindestens 0,4 m² betragen.

Beim Einbau von Speicherwassererwärmern ist zu beachten, dass Modelle mit „großer" Wärmeübertragungsfläche (von den Herstellern meist als Fernwärme-, Wärmepumpen- oder Solarspeicher bezeichnet) eingebaut werden.

Bei Solarspeichern wird die größere Wärmeübertragungsfläche durch Verbinden des Heizkessel- und Solarwärmetauschers erreicht.

Die bereitgestellte wärmenetzseitige Vorlauftemperatur wird witterungsgeführt von 70 °C bis 85 °C gefahren. Die Absicherungstemperatur beträgt 110 °C. Wird eine höhere Mindesttemperatur gewünscht (z. B. zur temporären thermischen Desinfektion), so sind kundenseitig geeignete Maßnahmen vorzusehen (z. B. zeitgesteuerte Elektrozusatzheizung). Die Warmwasserbereitung gehört nicht zum Verantwortungsbereich der Betreibergesellschaft. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der eventuell gegebenen Prüf- und Überwachungspflichten nach der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung verantwortlich.

Sonderlösungen sind von der Betreibergesellschaft schriftlich freizugeben. Werden durch die Kundenanlage Schäden an der Übergabestation oder am Fernwärmesystem verursacht oder die Funktion beeinträchtigt, gehen die Folgekosten zu Lasten des Kunden.

4. Stromversorgung und elektrische Leitungen

In unmittelbarer Nähe zur Übergabestation ist vom Kunden eine mit mindestens 10 Ampere abgesicherte 230 V-Klemmdose vorzusehen. Der Eigentümer stellt für den Betrieb der Übergabestation die Stromversorgung für die Betreibergesellschaft und Gemeinde kostenfrei zur Verfügung. Für den Außenfühler ist vom Kunden ein abgeschirmtes Kabel von der Übergabestation zu einer für die Außentemperaturmessung geeigneten Außenwandfläche (Nordseite, ca. 2 m über Grund) zu verlegen.

5. Potenzialausgleich

Die Fernwärmeleitungen und das Steuerkabel der Betreibergesellschaft sind in den Gebäude-Potenzialausgleich einzubinden. Der Potenzialausgleich trägt zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus von elektrischen Installationen im Haus bei und ist Bestandteil der allgemeinen Haus- und Elektroinstallation. Dass der Potenzialausgleich den VDE-Bestimmungen (VDE 0100-540 Stand 2018) entspricht und vollständig ist, liegt in der Verantwortung des Kunden.

6. Hausanschlussraum

Der Raum, der vom Kunden für die Installation der Übergabestation bereitgestellt wird (sog. Hausanschlussraum), muss an eine Außenwand angrenzen. Im Hausanschlussraum muss ausreichend Platz für Hauseinführung, Verrohrung und Übergabestation vorhanden sein. Vor und neben der Übergabestation muss ausreichend Platz (ca. 1 m) sein, um Montagearbeiten sowie die Zählerablesungen durchführen zu können. Ein Bodenablauf im Hausanschlussraum ist vom Kunden verpflichtend herzustellen. Die Raumtemperatur im Übergabestationsraum darf 40 °C nicht übersteigen. Der Raum muss bei Mehrfamilienhäusern abschließbar sein. Die Randbedingungen der DIN 18012 sind zu beachten.

Bei Gebäuden ohne Keller muss ein entsprechender Einführungsschacht hergestellt oder ein spezieller von der Netzeigentümerin bereitgestellter Fernwärme-Hauseinführungsbogen sowie ein kundenseitiges Leerrohr in die Bodenplatte einbetoniert werden; die Kosten hierfür trägt der Eigentümer. Eine frühzeitige Abstimmung ist zwingend erforderlich.

7. Vom Kunden einzureichende Unterlagen

- Heizungsanschlussleistung
- Heizungsanlagenschema, aus dem die Schaltung der gesamten Anlage einschließlich deren Geräte wie Regelarmaturen, Pumpen, Ventile, Messstellen sowie Geräte und deren Leistungsangaben, Nennweiten und Nenndrücke ersichtlich sind.

Für Neubauten

- Lageplan des Gebäudes mit geplantem Fernheizungs-Hausanschluss, Maßstab 1 : 500.
- Kellergrundriss mit Haus-Höhenschnitt und Angabe über die Lage der Hauszentrale, Maßstab 1 : 100 oder größer.

8. Betrieb der Anlagen

Das Einspeisen oder die Entnahme von Wasser aus dem Nahwärmenetz ist verboten, außer im Rahmen einer von der Betreibergesellschaft installierten sekundärseitigen Netzwasserzuspeisung an der Übergabestation. Bei Zuwiderhandlung wird der Verursacher für alle daraus resultierenden Schäden zur Verantwortung gezogen. Die Absperrarmaturen zum Nahwärmenetz dürfen grundsätzlich nur von der Betreibergesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person betätigt werden. Nur im Notfall darf auch von Dritten abgesperrt werden. Geschlossene Absperrventile zum Nahwärmenetz dürfen nicht von Dritten geöffnet werden.

Die Wartung und eine eventuelle Ersatzbeschaffung der Übergabestation erfolgt durch die Betreibergesellschaft. Die Wartung muss mindestens alle sechs Jahre mit dem Austausch der Wärmemengenzähler durchgeführt werden.

Die Regelung der Übergabestation wird bei der Inbetriebnahme entsprechend den Kundenanforderungen einmalig parametriert und eingestellt. Eine spätere Anpassung der Parameter, wie Heiz- und Absenkzeiten, gehört nicht zum unentgeltlichen Leistungsumfang der Gemeinde bzw. der Betreibergesellschaft. Diese Einstellungen können auf Wunsch vom Kunden eigenständig verändert werden.

Weitere Veränderungen an den Regelparametern dürfen ohne Zustimmung der Betreibergesellschaft nicht vorgenommen werden. Estrichaufheizprogramme sind vom Kunden eigenverantwortlich durchzuführen.

9. Auslegung der Übergabestation

Übergabestationen unter 100 kW Leistung werden als Standardstationen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung ausgelegt:

	Bestandsgebäude			Neubau	
Anschlussleistung [kW]	Spreizung [K]	Volumenstrom [Liter/h]		Spreizung [K]	Volumenstrom [Liter/h]
15	20	640		25	520
25		1.070			860
35		1.500			1.200
50		2.150			1.720
65		2.790			2.240
80		3.440			2.750
100		4.300			3.440
115		4.940			3.960

Übergabestationen über 115 kW Leistung sind Sonderstationen, die individuell ausgelegt werden.

Kabelzugliste

Pos	Bezeichnung	von	nach	Kabelart	Bemerkung
1	Außenfühler	Außenfühler	Übergabestation	J-Y(St) Y 2x2x0,8 mm²	Leerrohr für Sensorkabel bis Dach ggf. weiterverwendet werden
2	Sperrungsvorrichtung	Sperrung	Übergabestation	NYM-J 3G 1,5 mm²	Mit Testanschluss ausrüsten und FI dazwischen ZSEV 10 A
3	Datenleitung	Zählermodem	Übergabestation	J-Y(St) Y 2x2x0,8 mm²	nur Leerrohr, wird verwendet durch Betreibergesellschaft
4	Erdung Leitungsdecke	Leitungsdecke	Potenzialausgleich	H07V-K 1x2,5 mm²	
5	Erdung Leitungsdecke	Leitungsdecke	Potenzialausgleich	H07V-J 1x10 mm²	
7	Rücklauffühler Heizkreis	Fühler	Übergabestation	J-Y(St) Y 2x2x0,8 mm²	nur falls Kabelverlängerung erforderlich
8	Vorlauffühler Heizkreis	Fühler	Übergabestation	J-Y(St) Y 2x2x0,8 mm²	nur falls Kabelverlängerung erforderlich
9	Pumpe Heizkreis	Pumpe	Übergabestation	NYM-J 3x1,0 mm²	für Pumpen mit max. Stromaufnahme 10 A
10	Reglerbus	Übergabestation	Übergabestation	N2G9 1x0,25 mm²	
11	Pumpe Wärmetauscherseite	Pumpe	Übergabestation	NYM-J 3x1,0 mm²	für Pumpen mit max. Stromaufnahme 10 A
12	WWB Fühler	Fühler	Übergabestation	J-Y(St) Y 2x2x0,8 mm²	nur falls Kabelverlängerung erforderlich
13	Zirkulation	Pumpe	Übergabestation	NYM-J 3x1,0 mm²	für Pumpen mit max. Stromaufnahme 10 A

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen
Alle Feldgeräte und Anschlussmöglichkeiten sind zu prüfen

Legende:

Ulegpatra Ehrsiedler

KRAFTWÄRMEANLAGEN GMBH
Fließerstraße 60/3
74321 Bietigheim-Bissingen
www.kraftwaermeanlagen.de

Anlage 5
Fernwärmeversorgung Leutkirch Bereich
Ströhlerweg, Am Saugarten; Siebte Projekt KG
Hydraulikschema Fernwärmeanschluss

Stand: 01.04.2022
Name:

Anlage 6 zum Wärmeliefervertrag

Muster-Widerrufsformular
nach Anlage 2 zu Art. 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. EGBGB

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Wärmelieferungsvertrag für Tarifkunden widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Widerrufserklärung

An

Kraftwärmeanlagen GmbH und Co.
Siebte Projekt-KG
Flößerstr. 60/1
74321 Bietigheim-Bissingen

Tel.: 07142 9363-960
Fax: 07142 9363-969
E-Mail: info@kraftwaermeanlagen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen